

## Verfahrensgang

**LG Nürnberg-Fürth, Beschl. vom 12.01.2011 - 13 T 5122/10, IPRspr 2011-120a**

OLG München, Beschl. vom 05.12.2011 - 31 Wx 83/11, [IPRspr 2011-120b](#)

## Rechtsgebiete

Kindschaftsrecht → Adoption

## Rechtsnormen

AdWirkG § 1; AdWirkG § 2; AdWirkG § 5

BGB § 1741

FamGB 1995 (Russ. Föderation) **Art. 124**

FGG § 16a; FGG § 22

FGG-RG **Art. 111**

HAdoptÜ **Art. 23**

UN-Kinderrechtskonvention **Art. 21b**; UN-Kinderrechtskonvention **Art. 21c**

## Permalink

<https://iprspr.mppriv.de/2011-120a>

## Lizenz

Copyright (c) 2024 [Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Privatrecht](#)



Dieses Werk steht unter der [Creative Commons Namensnennung 4.0 International Lizenz](#).

Begegnung zwischen dem Kind und den Beteiligten zu 1) und 2) bewilligt worden ist, kann unter den gegebenen Umständen dahinstehen.“

**119.** Die Anerkennung einer ausländischen (hier: kosovarischen) Adoptionsentscheidung ist wegen Verstoßes gegen den deutschen ordre public ausgeschlossen, wenn der Entscheidung eine fachliche Begutachtung der Adoptionsbewerber, die deren Lebensumstände annähernd vollständig erfassen muss, nicht vorausgegangen ist. Eine hinreichende und umfassende Eignungsprüfung beschränkt sich nicht nur auf äußerliche Aspekte wie finanzielle Sicherheit, Unbestraftheit und Gesundheit. Sie umfasst auch Erziehungsfähigkeit, Integrationswilligkeit- und -fähigkeit, Fördermöglichkeit, das soziale Umfeld und andere Aspekte der persönlichen Verhältnisse zu einem nichteigenen Kind. [LS der Redaktion]

AG Köln, Beschl. vom 10.1.2011 – 302 F 242/10: Unveröffentlicht.

Die Beschwerde wurde unterdessen wegen Versäumung der Beschwerdefrist vom OLG Köln – II-4 UF 71/11 – als unzulässig verworfen.

**120.** Die Anerkennung einer ausländischen (hier: russischen) Adoptionsentscheidung setzt voraus, dass dieser eine fachliche Begutachtung des Adoptionsbewerbers vorausgegangen ist, die dessen Lebensumstände annähernd vollständig erfassen muss. [LS der Redaktion]

a) LG Nürnberg-Fürth, Beschl. vom 12.1.2011 – 13 T 5122/10: Unveröffentlicht.

b) OLG München, Beschl. vom 5.12.2011 – 31 Wx 83/11: Unveröffentlicht.

Die ASt. und Beschwf. begehrte die Anerkennung einer in der Russischen Föderation ergangenen Adoptionsentscheidung in Deutschland. Die in Kasachstan (damals Kasachische SSR) geborene ASt. wohnt seit 2001 in Deutschland. Sie ist mit einem deutschen Staatsangehörigen verheiratet. 2007 begab sich die ASt. nach G./Russland, um dort ein Kind zu adoptieren. Mit Beschluss des russ. Amtgerichts in G. wurde ihrem Antrag auf Adoption des damals zwei Monate alten Kindes stattgegeben.

Die ASt. beantragte beim AG Nürnberg die Feststellung der Wirksamkeit der Adoption. Das AG wies den Antrag per Beschluss zurück. Die hiergegen gerichtete sofortige Beschwerde wies das LG durch Beschluss zurück. Mit der sofortigen weiteren Beschwerde verfolgt die ASt. ihren Antrag weiter.

Aus den Gründen:

a) *LG Nürnberg-Fürth 12.1.2011 – 13 T 5122/10:*

II. 1. Die sofortige Beschwerde ist zulässig. Da das Adoptionsanerkennungsverfahren vor dem 1.9.2009 eingeleitet wurde, richtet sich das Rechtsmittelverfahren gemäß Art. 111 I FGG-RG nach altem Recht. Gemäß § 5 IV 2 AdwirkG a.F. ist der Beschluss des AG mit der sofortigen Beschwerde anfechtbar. Die sofortige Beschwerde wurde am 18.6.2010 fristgerecht gemäß § 22 I FGG eingelegt.

2. Die Beschwerde ist jedoch unbegründet. Gemäß § 2 I AdwirkG stellt das FamG fest, ob eine Annahme als Kind im Sinne des § 1 anzuerkennen oder wirksam und ob das Eltern-Kind-Verhältnis des Kindes zu seinen bisherigen Eltern durch die Annahme erloschen ist. Die Anerkennung einer im Ausland erfolgten Adoption setzt außerhalb des Anwendungsbereichs des AdoptÜ voraus, dass die Annahme als Kind auf die Entscheidung eines ausländischen Gerichts oder einer gleichzustellenden Behörde beruht, es sich also um eine sog. Dekretadoption handelt. Vorliegend ist deshalb für die Frage der Anerkennung der durch das russ. Amtsgericht in G. am 11.9.2007 getroffene Adoptionsentscheidung zu prüfen, ob diese Entscheidung den Regelungen des § 16a FGG entspricht. Zu Recht ging das AG davon aus, dass Art. 23

AdoptÜ auf den vorliegenden Fall nicht anwendbar ist, da die Russische Föderation das Abkommen zwar gezeichnet, aber noch nicht ratifiziert hat.

Gemäß § 16a Nr. 4 FGG ist die Anerkennung einer ausländischen Entscheidung ausgeschlossen, wenn sie zu einem Ergebnis führt, das mit wesentlichen Grundsätzen des deutschen Rechts, insbes. den Grundrechten, offensichtlich unvereinbar ist. Da es sich um eine die grundsätzliche Anerkennung ausländischer Entscheidungen durchbrechende Ausnahmeverordnung handelt, ist eine *Ordre-public-Widrigkeit* allerdings nicht schon dann gegeben, wenn ein solches Gericht nach – selbst zwingendem – deutschen Recht den Fall anders entschieden hätte. Die Anerkennung der ausländischen Entscheidung ist vielmehr nur dann ausgeschlossen, wenn sie zu einem Ergebnis führt, das zu dem Grundgedanken der entspr. deutschen Regelung und den darin enthaltenen Gerechtigkeitsvorstellungen in so starkem Widerspruch steht, dass das Ergebnis nach inländischen Vorstellungen untragbar erscheint (vgl. OLG Düsseldorf, Beschl. vom 22.6.2010 – I-25 Wx 15/10<sup>1</sup> m.w.N.). Die Anerkennung einer ausländischen Adoption wäre dann zu versagen, wenn die Rechtsfolgen des ausländischen Adoptionsurteils in einer besonders schwerwiegenden Weise gegen Sinn und Zweck einer Kindesannahme nach deutschem Recht (§ 1741 BGB), die im Wesentlichen den Kindesinteressen dienen soll (vgl. BGH, FamRZ 1989, 378<sup>2</sup>) oder gegen das Persönlichkeitsrecht des Kindes verstößen würden (vgl. BayObLG, Beschl. vom 21.06.2000 – 1 Z BR 186/99<sup>3</sup>).

Nach a.A. ist die Anerkennung einer ausländischen Adoptionsentscheidung insbesondere dann ausgeschlossen, wenn vor der Entscheidung keine oder nur eine unzureichende Kindeswohlprüfung stattgefunden hat oder eine solche vorgesehene Prüfung von den Beteiligten umgangen wurde (vgl. OLG Düsseldorf, Beschl. vom 19.8.2008 – 1-25 Wx 114/07<sup>4</sup>; KG, FamRZ 2006, 1405<sup>5</sup>). Denn der wesentliche Grundsatz des deutschen Adoptionsrechts schlechthin ist, dass eine Adoption dem Wohl des anzunehmenden Kindes entspricht (vgl. § 1741 I BGB); in dieser Vorschrift wird dieser Grundsatz als erstes Tatbestandsmerkmal für eine zulässige Annahme herausgestellt. Für die Anerkennungsfähigkeit einer ausländischen Adoptionsentscheidung ist daher zwingend erforderlich, dass diese sich mit der Frage auseinandergesetzt hat, ob die konkrete Adoption dem Kindeswohl entspricht, ob also ein Adoptionsbedürfnis vorliegt, die Elterneignung der Annehmenden gegeben ist und eine Eltern-Kind-Beziehung bereits entstanden bzw. ihre Entstehung zu erwarten ist (vgl. OLG Düsseldorf aaO I-25 Wx 15/10). Die Anerkennung hängt dagegen nicht von einer Nachprüfung der Richtigkeit der ausländischen Entscheidung anhand des nach deutschem IPR anwendbaren oder des der ausländischen Entscheidung zugrunde zu legenden oder zugrunde gelegten Rechts ab (vgl. BT Drucks.14/6011 S. 25). Eine dem deutschen *ordre public* genügende Kindeswohlprüfung im Herkunftsstaat setzt voraus, dass der Adoptionsentscheidung eine fachliche Begutachtung der Adoptionsbewerber vorausgegangen ist, die deren Lebensumstände annähernd vollständig erfassen muss und deshalb in der Regel nur durch eine ausländische Fachstelle geleistet werden kann. Hat eine derartige fachlich fundierte Prüfung nicht stattgefunden, so begründet dies Zweifel an der Vereinbarkeit

<sup>1</sup> IPRspr. 2010 Nr. 312b.

<sup>2</sup> IPRspr. 1988 Nr. 115.

<sup>3</sup> IPRspr. 2000 Nr. 190.

<sup>4</sup> IPRspr. 2008 Nr. 211.

<sup>5</sup> IPRspr. 2006 Nr. 227.

der ausländischen Adoptionsentscheidung mit dem deutschen ordre public, die im Rahmen eines gerichtlichen oder behördlichen Verfahrens der Aufklärung bedürfen. Die im Herkunftsstaat vollzogene Adoption kann in einem solchen Fall nur anerkannt werden, wenn sie nach eingehender Prüfung im Ergebnis nicht gegen wesentliche Grundsätze des deutschen Adoptionsrechts, insbes. nicht gegen § 1741 I BGB, verstößt (vgl. BT Drucks. aaO S. 28 f.).

Wie das AG zu Recht ausgeführt hat, liegt eine diesen Maßstäben genügende Kindeswohlprüfung durch das Gericht der Russischen Föderation nicht vor. Denn nach der dort einschlägigen Vorschrift (Art. 124 IV FGB) ist eine Adoption eines Kindes durch ausländische Staatsbürger zulässig, wenn eine Vermittlung an Staatsbürger der Föderation mit Wohnsitz dort oder an Verwandte – unabhängig von deren Staatsbürgerschaft und Wohnsitz – nicht möglich ist. Eine Adoptionsentscheidung darf erst ergehen, wenn ab dem Zeitpunkt des Eingangs der Angaben über das Kind in der staatlichen Datenbank für Kinder, die nicht von Eltern betreut werden, mindestens sechs Monate verstrichen sind und innerhalb dieses Zeitraums eine anderweitige Vermittlung nicht möglich war. Der Grundsatz der Subsidiarität der Auslandsadoption ist auch in dem Übereinkommen über die Rechte des Kindes vom 20.11.1989 (BGBl. 1992 II 121, 990; UN-Kinderrechtskonvention) und im AdoptÜ geregelt, wie das AG zu Recht ausgeführt hat. In der UN-Kinderrechtskonvention wurden die völkerrechtlich anerkannten Grundrechte von Kindern festgehalten. Nach Art. 21b dieser Konvention soll die Adoption eines Kindes in einem anderen Staat erst dann in Erwägung gezogen werden, wenn das Kind weder bei seinen Eltern noch innerhalb des weiteren Verwandtenkreises noch in seinem Heimatland untergebracht und betreut werden kann. Nach Art. 21c der Konvention soll sichergestellt sein, dass eine Auslandsadoption nur unter Beachtung von Schutzbedürfnis und fachlichen Standards, die Inlandsadoptionen entsprechen, vorgenommen werden können. Diese Grundrechte von Kindern haben im AdoptÜ ihren Niederschlag gefunden. Danach sind Überprüfungen der Situation sowohl im Heimatland des Kindes als auch im Aufnahmeland erforderlich. Dass solche Überprüfungen nicht stattgefunden haben, stellt einen so schwerwiegenden Mangel des Adoptionsverfahrens dar, dass die Adoptionsentscheidung nicht anerkannt werden kann.

Die Prüfung einer Auslandsadoption hat vorliegend zur Überzeugung der Kammer nicht stattgefunden. Aus den vorgelegten Unterlagen ergibt sich, dass die ASt. dem russ. Gericht ihre Absicht verschwiegen hat, „unmittelbar nach Abschluss des Adoptionsverfahrens ihren Lebensmittelpunkt wieder nach Deutschland zu verlegen. In ihrer Anhörung vor dem AG am 25.6.2009 hat die Beschwf. zwar angegeben, dass den Beteiligten, die den Sozialbericht im Juli/August 2007 erstellt hatten, bekannt gewesen sei, dass die Beschwf. mit dem Kind nach Deutschland wolle, weil ihr Mann dort lebe. Sie habe nichts verheimlicht. Da ihr Mann zu diesem Zeitpunkt in Deutschland gewesen sei, sei nur sie angehört worden und die Adoption nur auf ihren Namen gelaufen.“

Aus dem Bericht der Staatlichen Bezirksbehörde – Zentrum für Adoptionen und Betreuungen – der Stadt ... ergibt sich indes nicht, dass die Beschwf. von ihrem Plan, nach Deutschland zurückzugehen, berichtet habe. Als Anschrift gab sie lediglich ihre russ. Anschrift im Bezirk ..., Stadt ... an. Ferner gab sie an, dass ihre Eltern ihren ständigen Wohnsitz in Deutschland hätten. Zum Familienstand ist in diesem Bericht

aufgenommen, dass die Beschwf. mehrere Monate im Jahr entweder bei ihrem Ehemann, der deutscher Staatsbürger sei, in Deutschland verbringe, oder dass er nach Russland komme. Ferner gab sie, befragt zu ihren Wohnverhältnissen, an, in einer komfortablen Zweizimmerwohnung im Bezirk ... zu wohnen. Ferner gab sie an einen festen Arbeitsplatz und ein stabiles Einkommen von monatlich 4 200 Rubel zu haben. All diese Angaben lassen gerade nicht den Rückschluss zu, dass die Beschwf. angegeben hat, nach Abschluss des Adoptionsverfahrens ganz nach Deutschland zurückzukehren, insbesondere die Angabe, dass ihr deutscher Ehemann entweder nach Russland komme oder sie mehrere Monate im Jahr dort verbringe, musste den Eindruck erwecken, dass die Beschwf. jedenfalls einen Wohnsitz in Russland hat. Ferner sind nur Angaben zu den Wohnverhältnissen und der wirtschaftlichen Situation der Beschwf. in Russland dokumentiert. Bei Prüfung einer Auslandsadoption wäre zu erwarten gewesen, dass die Beschwf. auch Angaben zu den Lebensverhältnissen in der Bundesrepublik Deutschland macht. Gegenüber dem Gericht im Bezirk ... erklärte sie ferner, dass sie Staatsbürgerin der Russischen Föderation sei, und verschwieg damit, dass sie auch deutsche Staatsangehörige ist. Aus dem Protokoll des Amtsgerichts im Bezirk ... vom 11.9.2007 ergibt sich ferner, dass als Lebensmittelpunkt für das anzunehmende Kind der Wohnsitz seiner bisherigen Betreuerin, der Beschwf., Stadt ... bestimmt wurde. Ferner wurde vom Gericht die Feststellung übernommen, dass die Beschwf. dauerhafte Arbeit und einen ständigen Wohnsitz habe. Die Wohnverhältnisse in der Wohnung der ASt. erfüllten die sanitären und technischen Anforderungen an die Wohnräumlichkeiten. Hierbei nahm das Gericht erkennbar Bezug auf die Angabe der Beschwf., dass ihr Wohnsitz in Russland sei.

Für die Kammer steht daher zweifelsfrei fest, dass die Beschwf. dem russ. Gericht die Tatsachen verschwiegen hat, die Anlass zur Prüfung einer Auslandsadoption gegeben hätten. Die eindeutigen Angaben in dem gerichtlichen Protokoll vom 11.9.2007 sowie die Ausführungen der Behörde der Stadt ... (Zentrum für Adoptionen und Betreuungen) vom 10.1.2007 sind insofern eindeutig. Demgegenüber kann den Angaben der Beschwf. vom 25.3.2009, die in der Beschwerdebegründung auch wiederholt wurden, kein Glauben geschenkt werden. Der Beschwf. wurde ausreichend Zeit gegeben, ihren Vortrag beweisende Unterlagen der russ. Behörde oder des russ. Gerichts vorzulegen. Die Kammer kam dem Antrag des Bevollmächtigten der Beschwf. nicht nach, ein förmliches Gesuch an das Gericht bzw. das Jugendamt in Russland zu richten. Denn aus Sicht der Kammer sind die Grundlagen der Entscheidung eindeutig in den benannten Unterlagen dokumentiert. Die Beschwf. selbst hingegen erscheint nicht glaubwürdig, nachdem sie bereits behauptet hatte, das Kind sei von einer Leihmutter geboren worden. Wie mittlerweile das Sachverständigungsgutachten von Prof. Dr. ... vom 31.8.2010 ergab, ist eine Mutterschaft der Beschwf. bzw. eine Vaterschaft des Ehemanns biologisch auszuschließen.

Wie auch die Bundeszentralstelle für Auslandsadoptionen in ihrer Stellungnahme vom 8.9.2010 ausgeführt hat, ist grundsätzlich davon auszugehen, dass die ausländischen Gerichte ihr Recht zutreffend anwenden. Der Beschwf. wurde ein Kind anvertraut, für das eine Auslandsadoption durch das russ. Gesetz ausgeschlossen war, weil eine Auslandsadoption in Russland nur ausgesprochen werden kann, wenn das Kind innerhalb einer Frist von sechs Monaten nicht an in Russland lebende Bewerber vermittelt werden kann. Dass diese Verfahrensvoraussetzungen offensichtlich

nicht eingehaltenen worden sind, ergibt sich aus dem Alter des Kindes zum Zeitpunkt seiner Adoption. Das Kind wurde [im Juli] 2007 geboren, der ASt. bereits kurz danach übergeben und [im September] 2007 adoptiert. Die Adoption verstößt mithin gegen Art. 21b der UN-Kinderrechtskonvention, wonach dem Kindeswohl bei der Adoption die höchste Bedeutung zuzumessen ist und eine Auslandsadoption nur erwogen werden soll, wenn sich für eine Inlandsadoption keine geeigneten Bewerber finden lassen. Die vorrangige Pflicht der Suche nach geeigneten inländischen Bewerbern ist eine Schutzvorschrift, die Kinder vor übereilter Adoption in das Ausland schützen soll. Wie sich auch aus dem Anhörungsprotokoll vom 25.6.2009 ergibt, streben die Beschwf. und ihr Ehemann von Anfang an eine gemeinsame Elternschaft an. Dies ist auch Voraussetzung einer Adoption nach § 1741 II 2 BGB. Die Beschwf. konnte nur dadurch eine Adoption unter Ausklammerung der Prüfung ihrer Lebensverhältnisse an ihren Lebensmittelpunkt unter Einbeziehung ihres Ehemanns erreichen, indem sie allein und mit Wohnsitz in der Russischen Föderation aufgetreten ist. Eine umfassende Eignungsprüfung zum Lebensmittelpunkt der künftigen Eltern ist maßgeblicher Teil der Kindeswohlprüfung. Wie das BfJ weiter ausgeführt hat, wird in Russland auf einen Elterneignungsbericht aus dem Aufnahmestaat im Rahmen einer internationalen Adoption großer Wert gelegt. Die Anerkennung einer ausländischen Adoptionsentscheidung sei insbesondere dann ausgeschlossen, wenn vor der Entscheidung eine solche Prüfung nicht stattgefunden hat oder von den Beteiligten umgangen wurde (vgl. OLG Düsseldorf, Beschl. vorn 22.6.2010 aaO I-25 Wx 15/10 Rz. 16).

Etwas anderes ergibt sich nicht aus der Tatsache, dass das Kind seit nunmehr rund drei Jahren in Deutschland bei der Beschwf. lebt. Der Beschwf. ist zwar zugeben, dass im Anerkennungsverfahren auch solche das Kindeswohl betreffenden Umstände zu berücksichtigen sind, die erst nach Erlass des Adoptionsurteils eingetreten sind (vgl. BayOBLG aaO). Allerdings bedeutet dies nicht, dass sämtliche für eine Adoption entscheidungserheblichen Umstände zu berücksichtigen sind, die seit dem Erlass der ausländischen Entscheidung bis zu deren Anerkennung aufgetreten sind. Denn dies würde im Ergebnis dazu führen, dass von dem Gericht, das ausschließlich über die Anerkennung der ausländischen Adoptionsentscheidung zu entscheiden hat, eine neue und eigene Adoptionsentscheidung zu treffen wäre (vgl. OLG Düsseldorf aaO I-25 Wx 15/10 m.w.N.). Dies wäre auch mit dem gesetzlichen Rahmen für die Prüfung der Anerkennungsfähigkeit einer ausländischen Entscheidung, wie er sich aus § 16a FGG ergibt, nicht vereinbar, insbesondere gibt das Anerkennungsverfahren keine Veranlassung [für] das zur Entscheidung über die Anerkennung berufene Gericht, eine am ordre public orientierte eigene Adoptionsprüfung an die Stelle der ordre-public-widrigen ausländischen Entscheidung [zu setzen].

Soweit die Beschwf. darauf verweist, dass allein aufgrund unrichtiger Angaben die Anerkennung einer Adoptionsentscheidung nicht versagt werden darf, ist dem entgegenzuhalten, dass die Kammer bei der Ordre-public-Prüfung nicht auf die unrichtigen Angaben als solche abstellt, sondern darauf, dass diese unrichtigen Angaben dazu geführt haben, dass die vorrangige Prüfung einer Inlandsadoption offensichtlich unterblieben ist. Aufgrund des dargelegten hohen Rangs dieses Vorrangprinzips ist von einer unzureichenden Kindeswohlprüfung auszugehen, die auch von dem

Beschwerdegericht nicht nachgeholt werden kann, da hierfür Ermittlungen im Herkunftsstaat des adoptierten Kindes notwendig sind. Selbst wenn es sich, wie die Beschwf. angab, bei dem Kind um ein neugeborenes Findelkind handelte, rechtfertigt dies keinen Verzicht auf eine vorrangige Prüfung einer Inlandsadoption. Zwar war das Kind in der Russischen Föderation noch keineswegs sozialisiert und hatte auch noch keinerlei Bindungen zu anderen Bezugspersonen als der Beschwf. aufgebaut. Es ist aber dennoch nicht auszuschließen, dass Ermittlungen der russ. Behörden während der ersten sechs Lebensmonate des Jungen dazu geführt hätten, doch Verwandte dieses Jungen zu finden, die sich des Kindes angenommen hätten. Indem dies unterblieben ist, wurde in eklatanter Weise gegen das Recht des Kindes, seine Eltern zu kennen und von ihnen betreut zu werden, verstößen. Angesichts dieses Verstoßes führt auch eine Abwägung mit der Gefahr, dass es zu einem ‚hinkenden Adoptionsverhältnis‘ käme, nicht zur Anerkennung der russ. Adoptionsentscheidung. Diesem unliebsamen Ergebnis könnte zum einen dadurch begegnet werden, dass ein neues Adoptionsverfahren in Deutschland durchgeführt wird, wenn die Beschwf. denn ihren Lebensmittelpunkt dauerhaft mit dem Kind in Deutschland nehmen will, im Übrigen wäre mit dem Argument der hinkenden Adoption und der Tatsache, dass während der Durchführung des Anerkennungsverfahrens regelmäßig einige Zeit vergeht, in der sich das Kind an den Antragsteller und seine neue Umgebung gewöhnt, eine Prüfung des § 16a FGG sinnlos; die Ordre-public-Prüfung könnte damit regelmäßig durch die Schaffung vollendeter Tatsachen ausgehebelt werden.

Nach alledem war die Beschwerde gegen den Beschluss des AG Nürnberg vom 9.6.2010 zurückzuweisen.“

*b) OLG München 5.12.2011 – 31 Wx 83/11:*

„II. Auf das Verfahren finden die vor Inkrafttreten des FGG-RG geltenden Vorschriften Anwendung, da die Anträge in erster Instanz vor dem 1.9.2009 gestellt wurden (Art. 111 f. FGG-RG). Danach war gegen die Entscheidung des AG die sofortige Beschwerde und ist gegen die Entscheidung des LG die sofortige weitere Beschwerde statthaft (§§ 5 IV 2 AdWirkG a.F., 29 II FGG).

Das zulässige Rechtsmittel hat in der Sache keinen Erfolg, in der weiteren Beschwerde wird die Entscheidung des LG nur auf Rechtsfehler überprüft (§§ 27 I FGG, 546 ZPO). Solche Rechtsfehler liegen nicht vor:

Der Senat sieht von einer Wiedergabe der ausführlichen Entscheidungsgründe des LG ab und geht im Folgenden nur auf die wesentlichen Punkte unter Berücksichtigung des Vorbringens der Beschwf. ein.

1. Prüfungsmaßstab für die Anerkennung der ausländischen Adoptionsentscheidung ist § 16a FGG. Das grundsätzlich vorrangige AdoptÜ ist mangels Ratifikation durch die Russische Föderation hier nicht anwendbar. Nach § 16a Nr. 4 FGG ist die Anerkennung einer ausländischen Entscheidung ausgeschlossen, wenn sie zu einem Ergebnis führt, das mit wesentlichen Grundsätzen des deutschen Rechts offensichtlich unvereinbar ist, insbesondere wenn die Anerkennung mit den Grundrechten unvereinbar ist. Nach a.A. setzt die Anerkennung einer ausländischen Adoptionsentscheidung voraus, dass eine am individuellen Kindeswohl orientierte Prüfung stattgefunden hat, wie sie wesentlicher und unverzichtbarer Kern des deutschen Ad-

optionsrechts ist. Dies setzt wiederum voraus, dass der Adoptionsentscheidung eine fachliche Begutachtung des Adoptionsbewerbers vorausgegangen ist, die dessen Lebensumstände annähernd vollständig erfassen muss. Von diesen Grundsätzen ist das LG zutreffend ausgegangen.

2. Das LG sieht ein entscheidendes, zur Versagung der Anerkennung führendes Defizit bereits darin, dass das russ. Gericht bei seiner Prüfung von einer Inlandsadoption ausgegangen sei, während in Wahrheit eine – auch nach russ. Recht gegenüber der Inlandsadoption subsidiäre, besonderen Vorschriften unterliegende – Auslandsadoption vorgelegen habe. Das ist in rechtlicher Hinsicht nicht zu beanstanden.

a) Nach russ. innerstaatlichem Recht (Art. 124 IV FGB, zit. n. *Bergmann-Ferid-Henrich*, Internationales Ehe- und Kindschaftsrecht, Russische Föderation [Stand: März 2010]) ist die Adoption eines Kindes durch ausländische Staatsbürger nur zulässig, wenn eine Vermittlung an Staatsbürger der Föderation mit ständigem Wohnsitz dort oder an Verwandte – unabhängig von deren Staatsbürgerschaft und Wohnsitz – nicht möglich ist. Ferner können Kinder zur Adoption an Staatsbürger der Russischen Föderation, die ständig außerhalb der Russischen Föderation leben, oder an ausländische Staatsbürger, die keine Verwandten dieser Kinder sind, nach Ablauf von sechs Monaten seit dem Tag des Eingangs der Angaben dieser Kinder in der föderalen Datenbank über Kinder, die nicht von Eltern betreut werden, übergeben werden. Der Grundsatz der Subsidiarität der Auslandsadoption hat auch in der UN-Kinderrechtskonvention und im AdoptÜ seinen Niederschlag gefunden.

b) Das LG hat die Überzeugung gewonnen, dass die Beschwf. dem russ. Gericht die Tatsachen verschwiegen hat, die Anlass zur Prüfung einer Auslandsadoption gegeben hätten. Das beruht auf einer möglichen tatrichterlichen Würdigung und ist aus Rechtsgründen nicht zu beanstanden.

aa) Das russ. Gericht ist ersichtlich von einer Inlandsadoption ausgegangen. Das ergibt sich schon daraus, dass die Adoption bereits zwei Monate nach der Geburt des Kindes ausgesprochen wurde, ohne den Ablauf der Sechsmonatsfrist des Art. 124 IV FGB abzuwarten. Dabei kann offen bleiben, ob dem russ. Gericht die doppelte Staatsbürgerschaft der ASt. bekannt war; im Adoptionsbeschluss ist nur die russische genannt (die aus der Sicht des russ. Rechts einer etwa daneben bestehenden nichtrussischen Staatsangehörigkeit vorgeht, Art. 1195 II ZGB). Die Sechsmonatsfrist gilt auch für russ. Staatsbürger mit ständigem Wohnsitz im Ausland, was auf die ASt. zutrifft, und hätte daher vom russ. Gericht, hätte es den wahren Sachverhalt gekannt, in jedem Fall beachtet werden müssen. Es kann ohne weiteres davon ausgegangen werden, wie auch die Bundeszentralstelle für Auslandsadoptionen nach den dort vorliegenden Erkenntnissen allgemein bestätigt, dass russ. Gerichte die für Auslandsadoptionen geltenden Vorschriften beachten, wenn ein solcher Fall vorliegt. Darauf hinaus ergibt sich aus den Gründen des Adoptionsbeschlusses selbst unzweifelhaft, dass das Gericht von ‚dauerhafter Arbeit und ständigem Wohnsitz‘ der ASt. in der Stadt G. ausging. Die Ausführungen zum Umfeld der ASt. beziehen sich eindeutig auf den ‚festen Arbeitsplatz und stabiles Einkommen‘ in Russland und auf die Wohnverhältnisse ihrer Wohnung in der Stadt G.

bb) Das LG ist der Einlassung der ASt., sie habe der russ. Behörde und dem russ. Gericht nichts verheimlicht, den Beteiligten sei bekannt gewesen, dass sie mit dem

Kind nach Deutschland wolle, da ihr Mann dort lebe, nicht gefolgt. Nach seiner Überzeugung hat die ASt. den russ. Stellen die Tatsachen verschwiegen, die Anlass zur Prüfung einer Auslandsadoption gegeben hätten. Diese Würdigung liegt nahe und begegnet keinen rechtlichen Bedenken. Angesichts der von den russ. Stellen getroffenen Feststellungen und im Hinblick auf das zunächst hartnäckig auf Verschleierung der Adoption gerichtete Verhalten der ASt. nach Wiedereinreise in Deutschland („eigenes Kind“, „Leihmutterenschaft“, Hinweis auf „Gerichtsbeschluss, der zumindest die Namensgebung beinhaltet“ etc.) konnte das LG die ASt. rechtsfehlerfrei als unglaubwürdig ansehen. Die erhobene Aufklärungsrüge greift nicht durch. Von welchem Sachverhalt die russ. Sozialbehörde und das russ. Gericht ausgegangen sind, ergibt sich aus den im Bericht der Behörde und im Adoptionsbeschluss ausführlich getroffenen Feststellungen und bedurfte keiner weiteren Aufklärung. Nach diesen Feststellungen kann überhaupt nicht zweifelhaft sein, dass die am Adoptionsverfahren beteiligten russ. Stellen davon ausgingen, dass die ASt. mit dem Kind in der beschriebenen Zweizimmerwohnung in Russland wohnen und dort mit festem Arbeitsplatz und stabilem Einkommen ihren Lebensmittelpunkt haben wird, und ferner, dass sich das Zusammenleben mit dem deutschen Ehemann auf gegenseitige mehrmonatige Besuche beschränkt. Etwas anderes ergibt sich auch nicht aus den von der ASt. nachträglich vorgelegten Unterlagen (Einwilligung des Ehemanns in die Adoption, Erklärung über seine finanziellen Verhältnisse, umfassende Vertretungsvollmacht für die Ehefrau), mit denen die ASt. die vermeintliche Feststellung des LG, der Ehemann sei nicht beteiligt gewesen, angreift. Dass den russ. Stellen die Existenz des deutschen Ehemanns und dessen die Adoption befürwortende Einstellung bekannt war, ergibt sich bereits aus dem Adoptionsbeschluss selbst und wird auch vom LG nicht verkannt. Die entspr. Ausführungen des LG sind im Gesamtzusammenhang dahin zu verstehen, dass eine gehörige Prüfung der Lebensverhältnisse an dem von Anfang an geplanten – den russ. Stellen aber verschleierten – Lebensmittelpunkt in Deutschland unter Einbeziehung des Ehemanns in geplanter gemeinsamer Elternschaft nicht stattgefunden hat. Diese tatrichterliche Würdigung ist rechtsfehlerfrei getroffen und in keiner Weise zu beanstanden.

c) Rechtlich zutreffend hat das LG die Ausklammerung der umfassenden Elterneignungsprüfung unter Einbeziehung des vorgesehenen Lebensmittelpunkts in Deutschland als wesentlichen Mangel gesehen. Denn eine solche umfassende Prüfung ist zur Erfüllung des Erfordernisses einer Ausrichtung am Kindeswohl unverzichtbar (vgl. – ebenfalls zu einer russ. Adoption – OLG Düsseldorf, Beschl. vom 22.6.2010 – I-25 Wx 15/10<sup>1</sup>). Eine Nachholung dieser Prüfung hat das LG zu Recht abgelehnt; im Anerkennungsverfahren ist hierfür kein Raum (vgl. OLG München, Beschl. vom 3.5.2011 – 31 Wx 46/10<sup>2</sup>; OLG Hamm, Beschl. vom 12.8.2010 – 1-15 Wx 20/10; OLG Karlsruhe, v. 8.7.2010 – 11 Wx 113/09<sup>3</sup>; OLG Düsseldorf aaO). Schließlich hat das LG zu Recht auch auf das besondere Schutzbedürfnis abgestellt, wenn im grenzüberschreitenden Bereich die Wahrung des Kindeswohls sicherzustellen ist. Diesem Schutzbedürfnis dient auch das russische innerstaatliche Recht, indem es Kinder nur dann zur Auslandsadoption freigibt, wenn sie zuvor für einen Zeitraum von mindestens sechs Monaten in einer entsprechenden Datenbank

<sup>1</sup> IPRspr. 2010 Nr. 312b.

<sup>2</sup> Siehe oben Nr. 117.

<sup>3</sup> IPRspr. 2010 Nr. 127b.

registriert und die Bemühungen um Vermittlung in Russland erfolglos waren. Die Umgehung dieses zum Wohl der Kinder eingerichteten Schutzmechanismus stellt ebenfalls einen Verstoß gegen wesentliche Grundsätze des deutschen Rechts dar. Die Vorinstanzen haben die Anerkennung zu Recht versagt.“

**121.** *Die Anerkennung einer ausländischen (hier: kosovarischen) Adoptionsentscheidung ist wegen Verstoßes gegen den ordre public zu versagen, wenn das ausländische (hier: kosovarische) Gericht keine ausreichende Kindeswohlprüfung vorgenommen hat, weil es sich überhaupt nicht mit dem Gesichtspunkt der Trennung des Kindes von seinen Eltern und seinen Geschwistern auseinandergesetzt und überdies unbeachtet gelassen hat, dass mit der Adoption die Übersiedlung des Kindes zu neuen Eltern ins Ausland in einen fremden Kulturkreis verbunden ist. [LS der Redaktion]*

AG Hamm, Beschl. vom 14.1.2011 – 20 F 4/10: Unveröffentlicht.

[Die Beschwerde der Antragsteller gegen den Beschluss des AG Hamm wurde vom OLG Hamm unterdessen mit Beschluss vom 12.8.2011 – II-11 UF 37/11 – zurückgewiesen.]

**122.** *Die Anerkennung einer ausländischen (hier: kosovarischen) Adoptionsentscheidung ist zu versagen, wenn eine nach dem deutschen ordre public erforderliche Kindeswohlprüfung nicht stattgefunden hat. [LS der Redaktion]*

AG Stuttgart, Beschl. vom 8.2.2011 – 27 F 1562/09: Unveröffentlicht.

[Die Beschwerde zum OLG Stuttgart – 17 UF 81/11 – wurde unterdessen zurückgenommen.]

Die Angenommene ist die Stieftochter der ASt. Die leibliche Mutter der Angenommenen lebt in Österreich; der leibliche Vater der Angenommenen lebt in Deutschland und hat im Kosovo seine heutige Frau, die ASt., kennengelernt. Die ASt. spricht kein Deutsch und geht in Deutschland auch keiner Erwerbstätigkeit nach.

Die ASt. beantragt beim AG Stuttgart die Anerkennung der Adoptionsentscheidung des kosvarischen Amtsgerichts gemäß § 2 AdWirkG.

Aus den Gründen:

„II. Die Adoptionsentscheidung des Amtsgerichts in ... /Kosovo vom 30.1.2009 ist nicht anerkennungsfähig.

1. Zunächst war festzustellen, ob es sich bei dieser Entscheidung um eine rechtswirksame kosovarische Adoptionsentscheidung handelt, d.h. ob sie von der im Kosovo für Adoptionsentscheidungen zuständigen Institution ausgesprochen wurde.

Nach Art. 147 des urspr. Gesetzes über die Familienbeziehungen vom 28.3.1984 waren Adoptionen durch die Sozial- bzw. Vormundschaftsbehörden auszusprechen, was teilweise auch heute noch der Fall ist. Nach dem novellierten kosovarischen Adoptionsrecht durch das Gesetz Nr. 2004/32 über die Familie vom 20.1.2006 (GBI. 1.9.2006 Nr. 4), das mit Wirkung vom 16.2.2006 in Kraft treten sollte, sollen die Adoptionen nur noch vom Gericht ausgesprochen werden. Ungeachtet dieser neuen Bestimmung werden Adoptionsentscheidungen jedoch weiterhin auch von den Sozial- und Vormundschaftsbehörden ausgesprochen aufgrund von offensichtlichen Zuständigkeitsstreitigkeiten durch unklare bzw. fehlende Übergangs- und Ausführungsbestimmungen im Zusammenhang mit der neuen Regelung. Es kann daher auch heute noch nicht festgestellt werden, ob das hier aussprechende Amtsgericht kraft seiner Zuständigkeit eine rechtswirksame Entscheidung getroffen hat.